



Datenschutzgesetz (DSchG)

vom 30. April 2000 (Stand 24. April 2016)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 37 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juli 1992 sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das Gesetz dient dem Schutz der Personen vor unbefugtem Bearbeiten und der Bekanntgabe von Personendaten durch Organe der öffentlichen Verwaltung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für die öffentliche Verwaltung, die Bezirke, Gemeinden, sowie die öffentlich-rechtlichen Korporationen und Anstalten.

² Es wird nicht angewendet:

- a) in Zivilprozessen und Strafverfahren sowie Verfahren vor Verwaltungsgericht;
- b) auf öffentliche Register;
- c) auf Akten im Landesarchiv.

Art. 3 Begriffe

¹ Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft beziehen.

² Besonders schützenswerte Personendaten sind Angaben über

- a) Die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Haltungen und Tätigkeiten;
- b) Die Intimsphäre, Gesundheit oder ethnische Zugehörigkeit;
- c) Verfahren und Massnahmen der Sozialhilfe;
- d) Administrative oder strafrechtliche Massnahmen und Sanktionen;
- e) Daten, die in einer Zusammenstellung die Beurteilung wesentlicher Aspekte der natürlichen Personen (Persönlichkeitsprofil) erlauben.

³ Bearbeiten von Personendaten ist – unabhängig von den angewendeten Mitteln und Verfahren – jeder Umgang mit Daten, wie Erheben, Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren und Vernichten.

⁴ Datensammlung ist ein Bestand von Personendaten, der nach Personen erschlossen oder erschliessbar ist.

⁵ Organe sind Behörden und Dienststellen, die für ein Gemeinwesen handeln, sowie private Personen, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.

II. Bearbeiten von Personendaten

Art. 4 Verantwortung und Sicherung

¹ Für den Datenschutz und die Datensicherung ist das Organ verantwortlich, welches Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt.

² Bearbeiten mehrere Organe Personendaten aus einer gleichen Datensammlung, trägt in erster Linie der Inhaber der Datensammlung die Verantwortung. Jedes Organ bleibt für seinen Bereich verantwortlich.

Art. 5 Voraussetzungen für die Bearbeitung

¹ Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dies für den Vollzug von Bundes- und kantonalem Recht notwendig ist. Sie dürfen nicht wider Treu und Glauben bearbeitet werden, müssen richtig und zur Aufgabenerfüllung geeignet sein.

² Besonders schützenswerte Daten dürfen nur bearbeitet werden, wenn:

- a) es für eine gesetzlich umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist oder

- b) die Person im Einzelfall einwilligt oder Daten selbst allgemein zugänglich gemacht hat.

Art. 6 Erhebung von Daten *

¹ Personendaten werden grundsätzlich bei den betroffenen Personen erhoben und, wenn besondere Umstände es erfordern, bei Dritten.

² Bei systematischen Erhebungen, insbesondere durch Formular oder Fragebogen, gibt das Organ den Zweck und die Rechtsgrundlage der Bearbeitung bekannt, ferner die Datenempfänger.

Art. 6a * Einsatz von Überwachungsgeräten

¹ Öffentliche Organe dürfen zum Schutz von Personen und Sachen öffentlich zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, wenn

- a) die Überwachung in geeigneter Weise erkennbar gemacht ist,
- b) die gespeicherten Personendaten nach spätestens 100 Tagen gelöscht oder innerhalb dieser Frist mit einer Strafanzeige den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden und
- c) der Datenschutzbeauftragte über die Überwachung informiert ist.

² Der Einsatz von Überwachungsgeräten wird vom obersten Exekutivorgan der Körperschaft oder Anstalt angeordnet, welcher das Benützungsrecht oder die Hoheit über den zu überwachenden Ort zusteht.

³ Das Organ sorgt dafür, dass die Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt sind. Es legt die Zugangsberechtigung fest.

Art. 7 Bearbeitung für die Forschung usw.

¹ Zu einem nicht personenbezogenen Zweck, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik, können Personendaten bearbeitet werden, wenn sie anonymisiert werden, sobald es der Erhebungszweck erlaubt, und wenn das Ergebnis der Bearbeitung so bekannt gegeben wird, dass Rückschlüsse auf die betroffenen Personen nicht mehr möglich sind.

² Daten können auch Privaten für einen nichtpersonenbezogenen Zweck überlassen werden, wenn der Empfänger sich verpflichtet und Gewähr bietet, dass er nach Abs. 1 vorgeht und die Daten nicht weitergibt.

Art. 8 Anonymisierung und Vernichtung

¹ Das Organ anonymisiert oder vernichtet Personendaten, die nicht mehr benötigt werden.

² Aufbewahrung zu Beweis- und Sicherungszwecken sowie Archivvorschriften bleiben vorbehalten.

III. Bekanntgabe von Personendaten**Art. 9** Voraussetzungen

¹ Öffentliche Organe können sich Personendaten bekannt geben, wenn:

- a) eine Rechtsgrundlage besteht; für besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile muss eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein; oder
- b) die Personendaten für den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind; oder
- c) die Bekanntgabe im Interesse der betroffenen Personen liegt und diese ausdrücklich zugestimmt hat oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden darf.

² An Private dürfen Personendaten nur herausgegeben werden, wenn:

- a) ein Rechtssatz dazu verpflichtet oder ermächtigt; oder
- b) die betroffenen Personen eingewilligt haben oder, falls sie dazu nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung vorausgesetzt werden kann; oder
- c) der Empfänger ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, welches die Interessen der Geheimhaltung überwiegt.

Art. 10 Besondere Fälle

¹ Die Einwohnerkontrolle kann Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse bzw. nach einem Wegzug die neue Adresse auf Anfrage bekannt geben, und diese Daten auch – nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet – an Private bekannt geben. Sie kann weitere Daten – ausgenommen besonders schützenswerte Personendaten – herausgeben, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

² Personendaten, die schon in allgemein zugänglichen amtlichen oder amtlich bewilligten Veröffentlichungen enthalten sind, dürfen in dem Umfang und in der Ordnung bekannt gegeben werden, wie sie veröffentlicht sind.

Art. 10^{bis} * Datenübermittlung ins Ausland

¹ Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

² Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a) hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c) die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt;
- d) die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;
- e) die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
- f) die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;
- g) die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.

IV. Rechte der betroffenen Personen**Art. 11 Register**

¹ Das Datenschutzregister enthält die Datensammlungen der kantonalen Verwaltung, der Bezirke, der Gemeinden sowie der öffentlich-rechtlichen Korporationen und Anstalten.

² Jedes Organ meldet die von ihm geführten Datensammlungen dem Datenschutzbeauftragten. Es meldet auch den Eintritt wesentlicher Veränderungen.

³ Die Meldung enthält die Bezeichnung der Datensammlung, die Zuordnung, die Kategorien der Betroffenen und deren Zahl, den Zweck der Sammlung und die Rechtsgrundlage, die Art der Angaben, den Inhaber der Datensammlung, die regelmässigen Empfänger der Personendaten, die Art der Bearbeitung, das Vorhandensein von Kopien und von Hilfsdateien.

⁴ Das Register der Datensammlung ist öffentlich.

Art. 12 Auskunft und Einsicht

¹ Jede Person kann vom verantwortlichen Organ Auskunft über die Daten verlangen, die über sie in einer im Register enthaltenen Datensammlung vorhanden sind. Sie wird auf Verlangen schriftlich erteilt.

² Einsicht ins Register ist zu gewähren, wenn das Verfahren der Bearbeitung es zulässt.

³ Auskunft und Einsicht können eingeschränkt werden, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern. Verursacht die Auskunft der betroffenen Person schwere Nachteile, so wird sie einer geeigneten Vertrauensperson erteilt.

Art. 13 Berichtigung und Unterlassung

¹ Jede Person kann vom Inhaber der Datensammlung verlangen, dass unrichtige Personendaten über sie berichtigt, die Folgen des unrechtmässigen Bearbeitens beseitigt werden oder das unberechtigte Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird.

² Lassen sich weder die Richtigkeit noch Unrichtigkeit von Personendaten nachweisen, so ist bei den entsprechenden Daten ein Vermerk anzubringen.

Art. 14 Sperrung

¹ Das Organ sperrt die Bekanntgabe bestimmter Personendaten, wenn die betroffene Person schutzwürdige Interessen glaubhaft macht.

² Trotz Sperrung gibt das Organ Personendaten bekannt, wenn:

- a) eine gesetzliche Pflicht zur Bekanntgabe besteht;
- b) die Erfüllung einer Aufgabe sonst gefährdet wäre;
- c) der Empfänger glaubhaft macht, dass eine Sperrung rechtsmissbräuchlich erwirkt wurde.

³ Vor der Bekanntgabe ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 15 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Organs kann Beschwerde erhoben werden.

V. Aufsicht

Art. 16 * Datenschutzbeauftragter

¹ Die Standeskommission ernennt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat für eine Amtsdauer von vier Jahren einen unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Datenschutzbeauftragten.

² Die Wiederwahl ist möglich.

³ Administrativ ist der Datenschutzbeauftragte¹⁾ dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zugeordnet.

⁴ Der Grosse Rat ist befugt, die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.

Art. 17 Aufgaben

¹ Der Datenschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben: *

- a) Er führt das Register über die Datensammlungen und regelt das Einsichtsrecht.
- b) Er überprüft selbständig oder auf Anzeige der betroffenen Personen stichprobenweise die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz.
- c) Er berät die Organe der öffentlichen Verwaltung und die betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes.
- d) Er kann Stellung nehmen zu Erlassen und Projekten, soweit sie für den Datenschutz erheblich sind sowie zu technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes.

¹⁾Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- e) Er ist im Rahmen der Gesetzgebung befugt, Entscheide eines Organs oder einer vorgesetzten Instanz beim Kantonsgericht bzw. beim Verwaltungsgericht anzufechten;
- f) Er arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen;
- g) Er reicht jährlich sein Budget ein, welches die Ständekommission unverändert an den Grossen Rat weiterleitet;
- h) Er erstattet der Ständekommission zu Händen des Grossen Rates jährlich Bericht.

² Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, dem Datenschutzbeauftragten Auskünfte über die Datenbearbeitung sowie Einsicht in die Unterlagen und Akten zu gewähren.

Art. 18 Kosten

¹ Die Behandlung eines Gesuchs um Auskunft und Einsicht durch das verantwortliche Organ ist unentgeltlich.

² Eine Gebühr kann verlangt werden, insbesondere wenn ein Gesuch unverhältnismässigen Aufwand erfordert oder der Gesuchsteller in den letzten zwölf Monaten die gleiche Auskunft erhielt.

VI. Inkrafttreten

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
30.04.2000	30.04.2000	Erlass	Erstfassung	-
27.04.2008	27.04.2008	Art. 10 ^{bis}	eingefügt	-
27.04.2008	27.04.2008	Art. 16	geändert	-
27.04.2008	27.04.2008	Art. 17 Abs. 1	geändert	-
24.04.2016	24.04.2016	Art. 6	Titel geändert	-
24.04.2016	24.04.2016	Art. 6a	eingefügt	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	30.04.2000	30.04.2000	Erstfassung	-
Art. 6	24.04.2016	24.04.2016	Titel geändert	-
Art. 6a	24.04.2016	24.04.2016	eingefügt	-
Art. 10 ^{bis}	27.04.2008	27.04.2008	eingefügt	-
Art. 16	27.04.2008	27.04.2008	geändert	-
Art. 17 Abs. 1	27.04.2008	27.04.2008	geändert	-